

AGB's

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

1.1. Vorstehendes bzw. beigefügtes Angebot geben wir ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie in der Ausschreibung enthaltener technischer Erfordernisse ab. Es gelten darüber hinaus - soweit nachstehend nicht anders vereinbart - in der aufgeführten Reihenfolge: die entsprechenden Bedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB Teile B und C) die DIN 18451 (Richtlinie für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstbauarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2. dieser AGB näher bezeichneten Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtlich in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Wir bieten dem Auftraggeber an, die entsprechenden Texte zur Aushändigung zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht ohnehin schon beigefügt sind. Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zu Grunde gelegten Bestimmungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Für von unseren Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte mit folgenden inhaltlichen Klarstellungen bzw. Ergänzungen:

3.7.1 die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste

3.7.2 Sofern während der Gebrauchüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand auf Aufforderung durch den Auftraggeber wieder herzustellen.

3.7.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

4.2.19 Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung (insb. Putz), Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist besenrein zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, hat der Auftraggeber die Kosten für die Gerüstreinigung zu übernehmen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

1.3 Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggebende nicht binnen 3 Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlichen bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

2. Lieferfrist

2.1 Die Gerüsterstellung erfolgt, vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen etc. zu den festgesetzten Terminen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung, insbesondere Verzögerungen beim Auf- und Abrüsten infolge schlechter Witterungsverhältnisse bzw. o. g. unvorhersehbarer Hindernisse sind ausgeschlossen.

3. Obhuts- und Rückgabepflicht

3.1 Während der Zeit der Gebrauchüberlassung haftet der Auftraggeber für alle aufgetretenen Schäden sowie für das Abhandenkommen von Gerüstmaterial (Ersatz zum aktuellen Neuwert).

4. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

4.1 Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchüberlassung endet frühestens 3 Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

4.2 Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Folgewochenzeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist schriftlich mitzuteilen.

5. Schäden an einzurüstenden Sachen

5.1 Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last gelegt werden kann. Das gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten, sonstige Außenanlagen, Reklameschildern, Wandschädigung durch Verankerungsmittel, Blumenkästen sowie Gartenanlagen.

5.2 Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen binnen 3 Werktagen nach ihrer Entstehung schriftlich angezeigt werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Es gelten ausschließlich unserer Zahlungsbedingungen wie auf dem umseitigen Angebot ausgewiesen. Weiterhin gilt § 16 VOB/B. Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 VOB/B) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler in diesem Sinne sind beispielsweise:

-Aufmassfehler, d.h. Abweichungen in Aufmasslisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder zwischen Aufmasslisten und Abrechnungszeichnungen, -Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechenarten einschließlich Kommafehler, -Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehler

6.2 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus § 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812 ff BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs.3 BGB) berufen.

7. Sonstiges

Etwaige Ergänzungen, welche von der BAU-BG gefordert werden (z. B. Alu-Treppentürme etc.), müssen separat vergütet werden.